



Informationen elektronische Überwachung (passiv)

Im Bereich von Massnahmen gemäss JStG und JStPO

1 Vorabklärung vor einer Anordnung

Damit die vorgesehenen Zielsetzungen eines allfälligen Electronic Monitorings (EM) mittels Technologien für einen überwachten Hausarrest (RF-Technologie) oder eine GPS-Überwachung **vor einer Anordnung** gegenseitig abgeklärt, bzw. die technischen Möglichkeiten der Ein- und Ausschlusszone(n) sowie die Verfügbarkeit von Überwachungsgeräten geprüft werden können, nimmt die Jugendanwaltschaft mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring vor einer Anordnung frühzeitig Kontakt auf. Dafür ist das Auftragsformular für die Vorabklärung auszufüllen und der Vollzugsstelle Electronic Monitoring zuzustellen.

2 Abwicklung

Technische Möglichkeiten

- RF-Technologie: Elektronisch überwachter Hausarrest. Es werden An- bzw. Abwesenheitszeiten im Wohnbereich registriert.
- GPS-Technologie: Es können Ausschlusszonen (Rayonverbote) überwacht werden. Ebenso kann der Bewegungsrayon einer Person eingeschränkt werden (Einschlusszonen). Die Auswertung einer Bewegungsspur lässt auf Anfrage zu, Angaben zum Aufenthalt bzw. zum Bewegungsprofil einer Person zu einem gewissen Zeitpunkt zu machen.

Vorbereitung

Nach erfolgter Anordnung stellt die Jugendanwaltschaft der Vollzugsstelle Electronic Monitoring die Angaben zur Person sowie die Dauer der Anordnung bzw. die gewünschte Art der elektronischen Überwachung elektronisch zu.

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring nimmt für die Absprachen der Initialisierung der elektronischen Überwachung anschliessend mit der Jugendanwaltschaft Kontakt auf.

Überwachung

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring überwacht die Person während Bürozeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr) regelmässig (passive Überwachung). Meldungen, welche ausserhalb der Bürozeiten eingehen, werden am nächsten Arbeitstag ausgewertet. Die Überwachungsmethode mittels Ortungstechnologie erlaubt keine 1:1 Ortung. Es erfolgen zeitverzögerte Meldungen über den Aufenthaltsort.

3 Aktivierung

RF-Technologie

Die Jugendanwaltschaft sendet der Vollzugsstelle Electronic Monitoring im Voraus den geltenden Wochenplan (An- und Abwesenheiten) zu. Gemäss Vereinbarung wird die Inbetriebnahme vor Ort bei der zu überwachenden Person durchgeführt. Die Informationen an die



überwachte Person (und ggf. deren Angehörige) erfolgen ebenfalls in den zukünftig überwachten Räumlichkeiten und dauern ca. eine Stunde. Die Anwesenheit der fallführenden Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft ist erwünscht.

GPS-Technologie

Die Jugendanwaltschaft meldet sich gemäss Vereinbarung in Begleitung der zu überwachenden Person bei der Bewährungshilfe St. Gallen, Vollzugsstelle Electronic Monitoring, Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen. Die Anwesenheit der fallführenden Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft ist erwünscht.

Die Informationen z.H. der überwachten Person und die Installation der GPS-Fussfessel dauern in der Regel 30 - 45 Minuten.

4 Voraussetzungen und Bedingungen

Akkuladung

Die GPS-Fussfessel enthält einen **Akku**. Dieser **muss** von der überwachten Person **täglich für mindestens 3 Stunden geladen werden**. Bei ungenügender Akkuladung ist die Überwachung nicht mehr möglich. Das Unterlassen der täglichen Ladung des Akkus gilt als Verstoß und wird der Jugendanwaltschaft umgehend gemeldet.

Auslandaufenthalte

Während einer elektronischen Überwachung sind in Folge möglicher Komplikationen mit Behörden im Ausland Aufenthalte ausserhalb des Hoheitsgebietes der Schweiz **zu vermeiden**, weshalb dies im Rahmen der Anordnung der elektronischen Überwachung entsprechend berücksichtigt werden soll.

Vereinbarungen

- Meldungen bei Verstössen erfolgen während Bürozeiten in schriftlicher Form (E-Mail) an die fallführenden Jugendanwälte bzw. Sozialarbeitenden innerhalb von 5 Arbeitsstunden oder am nächsten Arbeitstag. Die Jugendanwaltschaft ist für allfällige Reaktionen gegenüber der überwachten Person zuständig.
- Wochenpläne (überwachter Hausarrest) für die folgende Kalenderwoche sind der Vollzugsstelle Electronic Monitoring jeweils bis am Mittwohabend der Vorwoche zuzustellen. Kurzfristige Änderungen vom Wochenplan sind jeweils 24 Stunden im Voraus mitzuteilen, damit die Änderungen im System hinterlegt werden können.
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange einer Überwachung zuständig. Weitere Dienstleistungen wie bspw. die psychosoziale Begleitung der überwachten Person, obliegen der Jugendanwaltschaft.

5 Kosten

Für Vollzüge im Kanton St.Gallen gelten folgende Kosten: CHF 100.00 pro Tag.¹ Für Vollzüge im Auftrag anderer Kantone gelten die Kosten gemäss Vereinbarung.

¹ Die Anpassung der Kosten ist jährlich möglich.



Die Kosten werden der Jugendanwaltschaft nach Abschluss der elektronischen Überwachung in Rechnung gestellt.

Bei vorsätzlicher Beschädigung der Feldgeräte werden die entsprechenden Kosten der überwachten Person in Rechnung gestellt. Es kann ein Strafantrag durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

6 Erreichbarkeit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring

Rufnummer: 058 229 36 99 (Bürozeiten) / 058 228 60 11 (Anrufbeantworter)

Mail: vollzugsstelle-em@sg.ch

Website: [Vollzugsstelle Electronic Monitoring St. Gallen](#)

Version: 01.03.2026